



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat

vom 02.09.2025

Präambel

Auf Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24.06.2025 gibt sich der Senioren- und Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern sie nicht der Vorberatung dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt.
- (5) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden (§ 9 Absatz 2 Hauptsatzung).
- (6) Die Benennung von fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Die übrigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden aufgrund von Interessenbekundungen durch den Kreistag gewählt.
- (7) Für den Senioren- und Behindertenbeirat ist die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete des Geschäftsbereiches 2 – Gesundheit, Soziales und Ordnung- des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

§ 2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende, die den Vorsitz im Falle der Verhinderung übernehmen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Geschäftsordnung
für den Senioren- und Behindertenbeirat**

vom 02.09.2025

§ 3 Aufgaben

Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahrnehmung, Förderung und Koordination der Belange von älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen im Landkreis,
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Initiativen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden,
- Erstellen von Anträgen, Anregungen und Empfehlungen in allen Fragen die ältere Menschen sowie die Menschen mit Behinderungen betreffend,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Altenhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Kontrolle der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- jährliche Berichterstattung zur Lage der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen und der Tätigkeit des Beirates im Ausschuss für Bildung und Soziales,
- Angebote zur Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung,
- Mitwirkung an Maßnahmen des Landkreises zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der Schaffung behindertengerechten Wohnraums,
- Beeinflussung der behindertengerechten Gestaltung von öffentlichen Verkehrsräumen, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und Gebäuden sowie der Freizeitstätten im Zusammenwirken mit den Behindertenbeiräten bzw. den Verwaltungen der Kommunen,
- Einflussnahme auf Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Hinweis zur Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderten- und Senioreneinrichtungen und ambulanten Diensten im Landkreis.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist zu allen, die älteren Menschen sowie die Menschen mit Behinderungen betreffenden, Beratungsgegenständen der politischen Gremien und Planungen der Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu hören und einzubeziehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Unterlagen sind den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates zu übersenden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat

vom 02.09.2025

- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen an den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises zu richten.

§ 5 Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Beirat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Personen mit Sachverstand zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 13 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 6 Entsendung

Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Mitglieder in übergeordnete Senioren- und Behindertenvertretungen entsenden.

§ 7 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dem zuständigen Ausschuss des Kreistages, ist diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Kenntnisnahme durch den zuständigen Ausschuss in Kraft.

Pirna, den 04.09.2025

- Siegel -

M. Geisler